

Gerst (Hrsg.)

Zeugen in der Hauptverhandlung

Zeugen in der Hauptverhandlung

Vernehmungsrecht
Vernehmungslehre
Vernehmungstaktik

2., völlig neu bearbeitete Auflage 2020

herausgegeben von

Dr. Hans-Joachim Gerst,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Counsel-ICC,
Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School,
Strafverteidiger in Hamburg

The logo consists of the letters 'ZAP' in a white, bold, sans-serif font, centered within a dark gray square. The bottom-right corner of the square is rounded.

Zitiervorschlag:

Gerst/Bearbeiter, Zeugen in der HV, Teil 1 Rn/Teil 2 § Rn

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@zap-verlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

www.zap-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2020 ZAP Verlag GmbH, Rochusstraße 2–4, 53123 Bonn

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-971-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

Vorwort zur 2. Auflage

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage sind über drei Jahre vergangen.

Die in die Erstellung des Werks gesetzte Hoffnung, in einer sehr dichten Literaturlandschaft einen bis dahin noch nicht gebotenen Ansatz als Handwerkzeug mit echtem Mehrwehrt für die Praxis am Markt platzieren zu können, hat sich bewahrheitet.

In seiner Doppelgestalt von Handbuch und Kommentar zum Zeugenbeweis ist es bei Praktikern und der Literatur auf gleichermaßen gewogenes Interesse gestoßen, in der ein oder andere Standardkommentierung ist es bereits aufgegriffen worden.

Die 2. Auflage hat nun, neben einer Überarbeitung und einigen Erweiterungen des von mir selbst bearbeiteten Handbuchteils (Teil 1 Abschnitt 1) zum einen die für das behandelte Themengebiet relevante Literatur und Rechtsprechung seit 2016 eingearbeitet (Stand weitestgehend Sommer 2019) und zudem natürlich die gesetzgeberischen Novellen berücksichtigt, wenn und soweit auf diese einzugehen war. Namentlich das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ vom 30.10.2017 (BGBl I, S. 3618) und den damit einhergehenden Änderungen der §§ 53, 53a StPO, sowie zum anderen das „Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ vom 18.12.2018 (BGBl I, 2639) und dessen Auswirkung auf § 52 StPO.

Zu den erneut für die 2. Auflage gewonnenen Co-Autoren der Erstauflage – für deren fortdauernde wertvolle Mitarbeit und Aktualisierung Ihrer Handbuchteile trotz höchster Beanspruchungen im anwaltlichen Alltag ich nicht genug danken kann – haben sich drei weitere geschätzte Autoren und die Kapitel 7, 8 und 9 gesellt.

Mit den Kapiteln 7 (Zeugen im Zusammenhang mit internen Ermittlungen) und 8 (Wirtschaftsprüfer als Zeugen) legt Herr Kollege Mahn zwei ausgesprochen instruktive Ausarbeitungen zu – in der Praxis nach wie vor und zunehmend – drängenden Themen vor. Als Partner für den jetzt gemeinschaftlich mit dem Kollegen Prof. Gercke bearbeiteten „daueraktuellen“ Abschnitt 3 „Der anwaltliche Beistand des Zeugen“ freue ich mich, Herrn Kollegen Wölky im Kreis der Bearbeiter begrüßen zu können. Das neue Kapitel 9 „Revisibilität von Glaubhaftigkeitsbeurteilung“ schließlich hat Herr Kollege Geipel beigesteuert. Das ist zwar auf den ersten Blick womöglich eine Aufweichung der Feststellung im Rahmen der Einleitung zur Erstauflage, dass es hier „um die Diskussion zu (Validität von) Glaubhaftigkeitskriterien nicht gehen“ soll, konfligiert aber keineswegs mit dem – davon weiterhin freien – Handbuchteil zur Vernehmungspraxis selbst und eröffnet einen spannenden und kenntnismehrenden Blick auf die Überprüfung dessen, was letztlich mit Zeugenbezug tatsächlich in die Urteilsgründe Aufnahme findet.

Fragen, Anmerkungen oder Kritik nehmen wir gerne unter der E-Mail-Adresse gerst@gerst.info an.

Hamburg, im November 2019

Dr. Hans-Joachim Gerst

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
Teil 1 Praxis der Zeugenvernehmung	3
<i>Abschnitt 1 Psychologie und Taktik der Zeugenvernehmung</i>	3
Kap. 1: Der Zeuge in der Hauptverhandlung	3
A. Der Zeuge als ein Mittel des Strengbeweises	3
B. Ausgangspunkt: Der psychisch gesunde Zeuge	4
C. Grundlegende Wirk- und Reaktionsmuster	5
Kap. 2: Zeugenvernehmung	7
A. Die drei Säulen	8
B. Vernehmungsvorbereitung	10
C. Vernehmungssetting	28
D. Vernehmungsziel	31
E. Vernehmungsgestaltung im weiteren Sinne	40
F. Vernehmungsgestaltung i.e.S./Frageformen	42
<i>Abschnitt 2 Speziell wiederkehrende Konstellationen der Zeugenvernehmung</i>	91
Kap. 3: Vernehmung von Berufszeugen (Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte), Rechtsanwälten und der Jugendgerichtshilfe	91
A. Einleitung	91
B. Polizeibeamte als Zeugen	92
C. Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und die Jugendgerichtshilfe als Zeugen in der Hauptverhandlung ...	124
Kap. 4: Die Vernehmung von Zeugen als Nebenkläger	151
A. Einleitung	151
B. Die Rechtsstellung des Nebenklägers	155
C. Der Nebenkläger als Zeuge	158

Kap. 5: Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen	181
A. Einleitung	181
B. Rechtliche und tatsächliche Situation minderjähriger Zeugen	182
C. Zuverlässigkeit kindlicher Zeugenaussagen	203
D. Folgerungen für die Praxis	208
E. Abschließende Bemerkungen	216
Kap. 6: Befragung geheimer Ermittler	217
A. Die rechtlichen Komplikationen	217
B. Das Prozessverhalten der Verteidigung	252
Kap. 7: Vernehmung von Wirtschaftsprüfern / Ombudspersonen / Internen Ermittlern als Zeugen in der Hauptverhandlung	265
A. Einleitung	266
B. Wirtschaftsprüfer als Zeugen in der Hauptverhandlung	267
C. Ombudspersonen als Zeugen in der Hauptverhandlung	279
D. Mit internen Ermittlungen betraute Rechtsanwälte als Zeugen in der Hauptverhandlung	290
E. Vermeidung des Konflikts durch Maßnahmen in der Hauptverhandlung	296
Kap. 8: Die Revisibilität der Glaubhaftigkeitsbeurteilung	299
A. Allgemeines	299
B. Nichtglauben der Entlastungsaussage	305
C. Nichtglauben der Belastungsaussage	305
D. Teilweises Glauben eines Zeugen	305
E. Im Urteil erwähnte Aussagedefizite	306
F. Gescheiterter Alibibeweis und verspäteter Beweis- antrag	306
G. (Wiederholtes) Wiedererkennen	307
H. Zeugen vom Hörensagen	311
I. Aussage gegen Aussage	313
J. Angaben eines Mitbeschuldigten	322
<i>Abschnitt 3 Der anwaltliche Beistand des Zeugen</i>	<i>329</i>
A. Grundlagen	329
B. Rechte des Zeugenbeistands	333
C. Beiordnung des Zeugenbeistands	344

D. Ausschluss des Zeugenbestands (§ 68b StPO)	347
E. Praktische Fragen bei der Tätigkeit als Zeugen- beistand	358
F. Überblick über die Rechte des Verletztenbestands i.w.S.	362
G. Vergütung	364

Teil 2 Das Normenprogramm der StPO zum Zeugenbeweis 369

<i>Kap. 1 Aussage- und Auskunftspflichten, Verweigerungsrechte, Gegenüberstellung, Eides- bzw. Bekräftigungsfragen und Weigerungsfolgen</i>	<i>369</i>
§ 48 Zeugenpflichten und Zeugenladung	369
§ 49 Vernehmung des Bundespräsidenten	376
§ 50 Vernehmung von Abgeordneten und Mitgliedern einer Regierung	378
§ 51 Folgen des Ausbleibens eines Zeugen	383
§ 52 Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten	393
§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnis- träger	405
§ 53a Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen	437
§ 54 Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes	444
§ 55 Auskunftsverweigerungsrecht	447
§ 56 Glaubhaftmachung des Weigerungsgrundes	466
§ 57 Belehrung	471
§ 58 Vernehmung; Gegenüberstellung	475
§ 59 Vereidigung	484
§ 60 Vereidigungsverbote	493
§ 61 Recht zur Eidesverweigerung	509
§ 64 Eidesformel	512
§ 65 Eidesgleiche Bekräftigung der Wahrheiten von Aussagen	517
§ 66 Eidesleistung bei Hör- oder Sprachbehinderung	519
§ 67 Berufung auf einen früheren Eid	522
§ 68 Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz	527
§ 70 Folgen unberechtigter Zeugnis- oder Eides- verweigerung	539

<i>Kap. 2 Sachverständige Zeugen</i>	549
§ 85 Sachverständige Zeugen	549
<i>Kap. 3 Zulässigkeitszweifel, audiovisuelle Zeugenvernehmung, Entlassung</i>	555
§ 242 Entscheidung über die Zulässigkeit von Fragen	555
§ 247a Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen	558
§ 248 Entlassung der Zeugen und Sachverständigen	570
<i>Kap. 4 Ehreenschutz und Unerlässlichkeit von Fragen, Vernehmung zur Sache durch das Gericht</i>	573
§ 68a Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes	573
§ 69 Vernehmung zur Sache	580
<i>Kap. 5 Kreuzverhör, Fragerecht, Geeignetheit und Sachbezug von Fragen, Zeugen unter 18</i>	591
§ 239 Kreuzverhör	591
§ 240 Fragerecht	596
§ 241 Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzen- den	609
§ 241a Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden	628
§ 253 Verlesung als Unterstützung des Gedächtnisses	635
Stichwortverzeichnis	641

Autorenverzeichnis

Dr. Andreas Geipel

Rechtsanwalt, Strafverteidiger in München

Prof. Dr. Björn Gercke

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Strafverteidiger in Köln

Dr. Hans-Joachim Gerst

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Council-ICC, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School, Strafverteidiger in Hamburg

Annika Hirsch

Rechtsanwältin, Dipl.-Sozialpädagogin, Fachanwältin für Strafrecht, Strafverteidigerin in Hamburg

Dr. Hjalmar Mahn

Rechtsanwalt, Strafverteidiger in Düsseldorf

Dirk Meinicke, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für IT-Recht, Strafverteidiger in Hamburg

Prof. Dr. Ulrich Sommer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Strafverteidiger in Köln

Dr. Florian Ufer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Strafverteidiger in München

Daniel Wölky

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Strafverteidiger in Köln

Literaturverzeichnis

Monografien

- Alsberg/Dallmeyer/Güntge/Tsambikakis*, Der Beweisanspruch im Strafprozess, 7. Aufl. 2019
- Artkämper/Jakobs*, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 1. Aufl. 2017
- Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014
- Bliesener/Lösel/Köhnken*, Lehrbuch der Rechtspsychologie, 1. Aufl. 2014
- Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2018
- ders.*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl. 2019
- Cameaerer*, Festschrift 100 Jahre Deutscher Juristentag, 1960
- Dahs/Rettenmaier*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015
- Deckers/Köhnken*, Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 3. Aufl. 2018
- Doering-Striening/Burgsmüller*, Verletztenrechte und Nebenklagen (Opferrechte), 2013
- Fahl*, Rechtsmissbrauch im Strafprozess, 2003
- Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler*, Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, 1998
- Hanack/Rieß/Wendisch*, Festschrift für Hanns Dünnebieber zum 75. Geburtstag, 1982
- Hegmanns/Scheffler*, Handbuch zum Strafverfahren, 2008
- Hücker*, Der Polizeibeamte als Zeuge, 3. Aufl. 1998
- Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, 2. Aufl. 2012
- Jung*, Der informierte Zeuge im Strafverfahren – einige Gedanken über das wichtigste Beweismittel der StPO, Festschrift für Egon Müller, 2008
- Knuf/Leineweber*, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 2. Aufl. 1983
- Kramer*, Grundlagen des Strafverfahrensrechts, 8. Aufl. 2014
- Lauterwein*, Akteneinsicht und -auskünfte für den Verletzten, Privatpersonen und sonstige Stellen §§ 406e und 475 StPO, 2011
- MacCarthy*, MacCarthy on Cross-Examination, American Bar Association, 2008
- Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, 5. Aufl. 2017
- Michalke/Köberer/Pauly*, Der Ausbau der Opferstellung im Strafprozess – Fluch oder Segen?, Festschrift für Rainer Hamm, 2008
- Molo/Figliulo*, Your Witness – Lessons on Cross-Examination and Life from Great Chicago Trial Lawyers, Law Bulletin Publishing Company, 2008
- Müller*, Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren, 2012

- Müller/Schlothauer/Widmaier*, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014
- Pfordte/Degenhard*, Der Anwalt im Strafrecht, 2005
- Pozner/Dodd*, Cross-Examination: Science and Techniques, Matthew Bender & Company Inc., 2. Aufl. 2009 (incl. 2012 cumulative supplement to the second edition)
- Read*, Winning at trial, National Institute for Trial Advocacy, 2007
- Reemtsma*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, 1999
- Regnier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2019
- Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017
- Sancietti*, Die einzelne Zeugenaussage und das Zweifelsprinzip in Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems, Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag, 2013
- Schank*, Tell me a Story – Narrative and intelligence, Northwest University Press, 3. Aufl. 2000
- Schlothauer/wieder/Wollschläger*, Verteidigung im Revisionsverfahren, 3. Aufl. 2017
- Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 3. Aufl. 2018
- Schlüchter*, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 1999
- Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016
- Treuer/Schönberg/Treuer*, Leitfaden zur Zeugenvernehmung, 2011
- Tsambikakis*, Strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte aus beruflichen Gründen – Studien zu § 53a StPO, 2011
- Tolksdorf*, Mitwirkungsverbot für den befangenen Staatsanwalt, 1989
- v. *Harenne*, Das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer nach § 53a StPO, 2002
- Weigend*, Das Opfer als Prozesspartei? Bemerkungen zum 2. Opferrechtsreformgesetz, Festschrift für Heinz Schöch, 2009
- Weigend*, Deliktopfer und Strafverfahren, 1988
- Wendler/Hoffmann*, Technik und Taktik der Befragung: Prüfung von Angaben – Gespräche und Vernehmungen zielorientiert führen. Urteile richtig begründen, Fehler in Urteilen aufdecken. Lüge und Irrtum erkennen, 2. Aufl. 2015
- Wille*, Aussage gegen Aussage in sexuellen Missbrauchsverfahren – Defizitäre Angeklagtenrechte in Deutschland und Österreich und deren Korrekturmöglichkeiten, 2012
- Wippler*, Die Operative Fallanalyse als Beweismittel im Strafprozess, 2008
- Wolter/Schenke*, Zeugnisverweigerungsrechte bei (verdeckten) Ermittlungsmaßnahmen, 2002

Wu, Die Rechtsstellung des Verbrechensopfers im staatlichen Strafverfahren am Beispiel der Nebenklage, 2007

Kommentare

Battis, Bundesbeamtengesetz, 5. Aufl. 2017

Eisenberg, Beweisrecht der StPO: Spezialkommentar, 10. Aufl. 2017

Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 66. Aufl. 2019

Gercke/Julius/Temming/Zöller, Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2019

Graf, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018

ders., Beck'scher Onlinekommentar zur Strafprozessordnung mit RiStBV und MiStra, Edition 34, 2019

Hannich, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 8. Aufl. 2019

Krekeler/Löffelmann/Sommer, AnwaltKommentar StPO, 2010

Kugele, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, 2010

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetz: StVollzG, 12. Aufl. 2015

Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015

Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch: StGB, 2013

Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz: JGG, Handkommentar, 2. Aufl. 2014

Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 62. Aufl. 2019

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2014

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl. 2019

Pfeiffer, Strafprozessordnung: StPO, 5. Aufl. 2005

Pohlmann/Jabel/Wolf, Strafvollstreckungsordnung, 9. Aufl. 2015

Radtke/Hohmann, Strafprozessordnung: StPO, 2011

Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, 26. Aufl. 2012 ff.

Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO – Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018

v. *Heintschel-Heinegg/Stöckel*, KMR-Kommentar zur Strafprozessordnung (Loseblattkommentar), 78. Erg.-Lieferung 2015

v. *Münch/Kunig*, Grundgesetz-Kommentar: GG, 6. Aufl. 2012

Wolter, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Aufl. 2015 ff.

Wassermann, Kommentar zur Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2010

Aufsätze

- Altenhain*, Angreifende und verteidigende Nebenklage, JZ 2001, 791
- Barton*, Die Reform der Nebenklage: Opferschutz als Herausforderung für das Strafverfahren, JA 2009, 753
- Baumhöfener*, Aktenkenntnis des Nebenklägers – Gefährdung des Untersuchungszwecks bei der Konstellation Aussage-gegen-Aussage, NStZ 2014, 135
- Baumhöfener*, Informationsrechte der Nebenklage, StraFo 1/2012, 2
- Bender*, Die „lebendige Erinnerung“ und der „gewordene Sachverhalt“ in der Zeugenaussage, StV 1984, 127
- Bittmann*, Das 2. Opferrechtsreformgesetz, JuS 2010, 219
- Böhm*, Zum Erfordernis einer Genehmigung des Dienstherrn für Zeugenaussagen eines Polizeibeamten, NStZ 1983, 159 ff.
- Bosbach*, Der Verteidiger als Zeuge, StraFo 2011, 172 ff.
- Bottek*, Kann ein Richter als Zeuge benannt werden, weil er außerhalb der Hauptverhandlung die Mitteilung eines Zeugen entgegengenommen hat? Zum Verhältnis von Kindesentziehung und Freiheitsberaubung hinsichtlich des Strafantrages, NStZ 1994, 81 ff.
- Brause*, Glaubhaftigkeitsprüfung und -bewertung einer Aussage im Spiegel der höchstrichterlichen Rechtsprechung, NStZ 2013, 129
- Celebi*, Kritische Würdigung des Opferrechtsreformgesetzes, ZRP 2009, 110
- Dahs*, Zum Persönlichkeitsschutz des „Verletzten“ als Zeuge im Strafprozess, NJW 1984, 1921
- Deckers*, Glaubwürdigkeit kindlicher Zeugen, NJW 1999, 1365
- Detter*, Der Zeuge vom Hörensagen – eine Bestandsaufnahme, NStZ 2003, 1 ff.
- Ellenbogen*, Anfechtung der behördlichen Verweigerung einer Aussagegenehmigung durch die Staatsanwaltschaft?, NStZ 2007, 310 ff.
- Fabricius*, Die Stellung des Nebenklagevertreters, NStZ 1994, 257
- Ferber*, Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz, NJW 2016, 279
- Fezer*, Grundfälle zum Verlesungs- und Verwertungsverbot im Strafprozessrecht, JuS 1978, 330 ff. und 472 ff.
- ders.*, Anfechtung der Sperrerklärung des Innenministers und Aussetzung der Hauptverhandlung, JuS 1987, 358 ff.
- Gelber/Walter*, Probleme des Opferschutzes gegenüber dem inhaftierten Täter, NStZ 2013, 75

- Gerst*, Wiederholungsfragen in der Hauptverhandlung-Alltägliche Prozessgeschehen im Brennglas von Rechtsprechung Literatur und Praxis, StRR 5/2011, 168–171
- ders.*, Fang- und Suggestivfragen in der Hauptverhandlung- Alltägliches Prozessgeschehen im Brennglas von Rechtsprechung, Literatur und Praxis, StRR 5/2011, 403–410
- ders.*, Das unterschätzte Verteidigungsmittel in der Hauptverhandlung- Protokollierungsanträge gemäß § 273 Abs. 3 S.1 StPO, StRR 9/2012, 324–327
- ders.*, Der Zeuge auf Skype. Verteidigung mit Videotechnik, StraFo /32012, 103 ff.
- ders.*, Das Kreuzverhör gemäß § 239 StPO. Zur notwendigen Erstreckung einer sinnvollen Idee, StRR 6/2014, S. 204–207
- ders.*, Vorhalt und § 253 StPO, 7/2018, 273- 280
- ders.*, Der Auslandszeuge gemäß § 244 Abs. 5 S. 2 StPO- eine Vorschrift auf dem Prüfstand der Jetztzeit, Strafverteidiger, 11/2018, 755–760
- Goecke*, Der Polizeibeamte als Zeuge, StraFo 1990, 76 ff.
- Harbort*, Polizeibeamte im Visier des Strafverteidigers. Zu den speziellen Taktiken der Verteidigung bei der Befragung von Polizeibeamten in der Hauptverhandlung, Kriminologie 196, 805 ff.
- Heger*, Die Rolle des Opfers im Strafverfahren, JA 2007, 244
- Herrmann*, Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte, ZIS 3/2010, 236
- Janovski*, Polizeibeamte als Zeugen, Kriminologie 1997, 645 ff.
- Kassebohm*, Zeugen richtig befragen, NJW 2009, 200 ff.
- Kempf*, Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987, StV 1987, 215
- Kölbl*, Strafrechtliche Haftung für prozessbedingte sekundäre Viktimisierung, ZStW (119) 2007, 334
- Krehl*, Die Erkundigungspflicht des Zeugen bei fehlender oder beeinträchtigter Erinnerung und mögliche Folgen ihrer Verletzung, NStZ 1991, 416 ff.
- Kube*, Polizeibedienstete als Zeugen und Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1979, 38 ff.
- Kühne*, Der Beweiswert von Zeugenaussagen, NStZ 1985, 252 ff.
- Kury*, Eigenes Schweigerecht?, BRAK-Magazin 5/2010, 3
- Leitner*, Das Verteidigermandat und seine Inhalte als Beweisthema, StraFo 2012, 344 ff.
- Maeffert*, Polizeiliche Zeugenbetreuung – was wissen wir heute darüber?, StV 1981, 370 ff.
- Mai/Köpcke*, Polizeibeamte als Zeugen, Kriminalistik 1995, 263 ff.

- Meyer-Mews*, Die „in dubio contra reo“ – Rechtsprechungspraxis bei Aussage-gegen-Aussage-Delikten, NJW 2000, 916 ff.
- Mosbacher*, Zur Zulässigkeit vernehmungsergänzender Verlesung, NStZ 2014, 1 ff.
- Nack*, Verteidigung bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Aussagen, StV 1995, 555 ff.
- Nöldeke*, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, NJW 1979, 1644
- Rebmann*, Der Zeuge vom Hörensagen im Spannungsverhältnis zwischen gerichtlicher Aufklärungspflicht, Belangen der Exekutive und Verteidigungsinteressen, NStZ 1982, 315 ff.
- Riedel/Wallau*, Das Akteneinsichtsrecht des „Verletzten“ in Strafsachen und seine Probleme, NStZ 2003, 393
- Rüth*, Ist die Nebenklage noch zeitgemäß?, JR 1982, 265
- Shade/Harschneck*, Konsequenzen für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung aus der Sicht des psychologischen Gutachters und des Strafverteidigers, Praxis der Rechtspsychologie, 10. Jahrgang (2000), Heft 1, 28
- Schlothauer*, Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach dem Opferschutzgesetz v. 18.12.1986 und die Rechte des Beschuldigten, StV 1987, 356
- Schmandt*, Höchstrichterliche Anforderungen an besondere Beweiskonstellationen – Aussage gegen Aussage, Aussagen von Mitbeschuldigten oder des „Kronzeugen“, StraFo 2010, 446
- Schmuck/Gorius*, Der Zeuge im Strafprozess – Einzelbetrachtungen, NJOZ 2011, 833
- Schneider H.J.*, Die Rechtsstellung des Verbrechensofopfers im Strafrecht und im Strafverfahren, Jura 1989, 72
- Schneider H.*, Gedanken zur Problematik des infolge einer Zeugenvernehmung „befangenen“ Staatsanwalts, NStZ 1994, 457 ff.
- Schroth*, 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess?, NJW 2009, 2916
- Schünemann*, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NStZ 1986, 193
- Schwenn*, Fehltrite und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, StV 2010, 704
- Weigend*, Das Opferschutzgesetz – kleine Schritte zu welchem Ziel?, NJW 1987, 1170

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
a.M.	Andere Meinung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BÄO	Bundesärzteordnung
BapO	Bundes-Apothekerordnung
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
JW	Juristische Wochenschrift (Zs.)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerf	Bayerische Verfassung
BayVerfGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshof
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDG	Bundesdisziplinalgesetz
BDH	Bundesdisziplinarhof
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BerufsO	Berufsordnung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (systematische Entscheidungssammlung)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BNotO	Bundesnotarordnung

Abkürzungsverzeichnis

BPräsWahlG	Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucksache	Bundesrat-Drucksache
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BT-Drucks	Bundestag-Drucksache
BT-GeschO	Bundestag-Geschäftsordnung
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht (Zs.)
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DriZ	Deutsche Richterzeitung
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EuAbgG	Europaabgeordnetengesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EU-RhÜbk	Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EV	Ermittlungsverfahren
EVR	Eidesleistungsverweigerungsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende

FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HebG	Hebammengesetz
Hs.	Halbsatz
HV	Hauptverhandlung
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau (Zs.)
jurisPR-VerkR	juris PraxisReport Verkehrsrecht (Zs.)
JuS	Juristische Schulung (Zs.)
JustizModG	Justizmodernisierungsgesetz
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Woche (Zs.)
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LPG	Landespressegesetz
m. abl. Anm.	mit ablehnender Anmerkung
m. Anm.	mit Anmerkung
m. zahl. N.	mit zahlreichen Nachweisen

Abkürzungsverzeichnis

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Menschenrechtskonvention)
MuBO	(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
Nds. Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Zs.)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
OASG	Gesetz zur Sicherung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Opfer von Straftaten
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafvfahrensrecht
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAO	Patentsanwaltsordnung
PsychThG	Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz)
PTSG	Gesetz zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
Rdn	Randnummer (interner Verweis)
RegE	Regierungsentwurf
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Rn	Randnummer (externer Verweis)
Rspr.	Rechtsprechung
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
S.	Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
st. Rechtspr.	ständige Rechtsprechung
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StraFo	StrafverteidigerForum (Zs.)
StRR	StrafRechtsReport (Zs.)
StV	Strafverteidiger
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
Urt.	Urteil
v.	Von
vgl.	vergleiche
VideokonfIntensG	Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren
V-Mann	Vertrauensmann
VO	Verordnung
VRS	Verkehrsrechtssammlung
WiPra	Wirtschaftsrecht und Praxis (Zs.)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZahnHKG	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Abkürzungsverzeichnis

Ziff.	Ziffer
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht

Einleitung

Dieses Buch hat in seiner Dichotomie von Praxisleitfaden und Spezialkommentar die Intention, eine Lücke zu schließen. Sowohl Lastenheft wie Motivation bei dessen Erstellung war – gleichermaßen in den jeweiligen Teilbereichen wie bei der Herstellung von Bezügen zwischen ihnen – echten Mehrwert für den Nutzer zu bieten. Der dann in Kenntnis der Zusammenhänge täglich relevanter praktischer Fragestellungen zur Zeugenvernehmung und deren konkreter Verortung in der strafprozessrechtlichen Diskussion sicherer und standfester in der Vernehmungssituation agieren kann. Der (Spezial-)Kommentar zu den Normen des Zeugenbeweises in der Hauptverhandlung steht zwar bei seiner Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur natürlich im Kontext breiter Vorarbeiten zu diesem speziellen strafprozessualen Themengebiet. Die Relevanz der hier vorgelegten Ausführungen soll vor allem an der Anzahl und Güte eigener Denkanstöße gemessen werden. **1**

Für sich allein allerdings steht der Praxisteil zur Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik, jedenfalls im deutschsprachigen Raum.¹ Eine Möglichkeit querverweisender Auseinandersetzung mit anderen Beiträgen zum Sujet war daher nicht möglich. So sind im eigentlichen Praxisteil die Bezüge zur bestehenden Rechtsprechungs- und Literaturlandschaft spärlich und Zitate selten, eine Sichtung und Würdigung von Alternativideen zu Konzeption und tatsächlichem Ablauf der Zeugenvernehmung im streng wissenschaftlichen Sinne nicht existent. Dieser Umstand mag in Ansehung der Vielzahl der Publikationen zum Thema „Zeugenaussage“ und „Vernehmungstechnik und -taktik“ zunächst verblüffen. Letztlich ist das mit der einfachen Feststellung zu erklären, dass spezielle Vernehmungs- und Befragungsansätze unter Darbietung ausbuchstabierter Handreichungen – bis in die echte reale Vernehmungssituation hinein – bislang soweit ersichtlich nicht angeboten worden sind. Den weit überwiegenden Raum in der speziell zeugenbefassten Veröffentlichungslandschaft nimmt wohl die Diskussion zu (Validität von) Glaubhaftigkeitskriterien von Aussagen ein, um die es hier nicht geht. Davon abgesehen gibt es Darstellungen zu inselhaften – für sich alle relevanten – Spezialthemen, wie z.B. die nötige klare Trennung von Kern- und Randgeschehen aus der einzig richtigen Perspektive des Zeugen, nicht des die Zeugenaussage würdigenden Rechtsanwenders.² All das befasst sich aber nicht einmal entfernt mit jener Facette von „Vernehmungstaktik“ und der ganzheitlichen Vorbereitung der Zeugenvernehmung insgesamt, um deren Einführung und Erklärung es in diesem Buch geht. **2**

1 Den Blick über diesen Bereich hinaus hat früh gewagt Salditt, StV 1988, 451. Eine nennenswerte Folgediskussion dazu hat sich nicht entwickelt.

2 Instruktiv zur Unterscheidung von „ausagepsychologischem Kern- und Randgeschehen“ und „juristischem Kern- und Randgeschehen“ Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung“, Rn 148.

- 3 Die hier angebotenen Vorschläge beginnen dort, wo andere Diskutanten aufhören. Insofern ist der Praxisteil in „Zeugen in der Hauptverhandlung“ die Antwort auf in Publikationen zum Zeugenthema offen gelassene Fragen. Exemplarisch zeigt das ein Verweis auf das Werk „Vernehmungscoaching“³ von Roggenwallner/Pröbstl, bei der es unter der Überschrift „Befragung von Zeugen“⁴ heißt:

„Bei der Befragung von Zeugen stellt sich stets die Frage, welches Ziel [Hervorhebung im Original] die Befragung haben soll. Hat er sich gegenüber dem beschuldigten Mandanten belastend geäußert, so muss ggf., sofern hierfür Anhaltspunkte bestehen, versucht werden, die Aussage in irgendeiner Art und Weise zu erschüttern. Schützt er etwa die Position des eigenen Mandanten, so muss es aus Verteidigungssicht das Ziel sein kann, diese Aspekte seiner Aussage zu unterstreichen.“

Dass sich bei jeder Befragung von Zeugen die Frage stellt, welches Ziel verfolgt werden soll, ist als Schlagwort keine Überraschung (vgl. zum Vernehmungsziel ausführlich Teil 1 Abschnitt 1 Kapitel 2 Rdn 64 ff.). Ebenso richtig ist, dass die die Position des eigenen Mandanten stützenden Aussageteile, „zu unterstreichen“ sein dürften. Dazu, mit welchen Techniken dieses „Unterstreichen“ bei Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung gelingen kann, bieten die einschlägigen Werke jedoch keinerlei Handreichungen.⁵ Diese Abhandlung formuliert solche praktische Lösungsvorschläge zur Befriedigung jenes Bedürfnisses, spezielle Aussageteile zielorientiert zu „unterstreichen“. Hier wird es zumeist „herausarbeiten“ genannt werden.⁶

- 4 Mit den jetzt folgenden Vorbemerkungen werden die Grundlagen zur Person des hier besprochenen Zeugen gelegt und Peilstäbe für die Auseinandersetzung mit ihm als in der Hauptverhandlung zu vernehmenden Person des Strengbeweises platziert.

3 Roggenwallner/Pröbstl, Vernehmungscoaching.

4 Roggenwallner/Pröbstl, Vernehmungscoaching, Rn 148.

5 Genauso bei MAH Strafverteidigung/Jansen, S. 1469: „Welche konkreten Fragen in der konkreten Vernehmungssituation zu stellen sind, wie die Vernehmung im Einzelnen aufzubauen ist, kann immer nur individuell in der jeweiligen Situation entschieden werden.“ Jeder Sachverhalt ist anders. Natürlich. Aber mit welchen Strategien eine Vernehmung höhere Wirkungsaussicht zugunsten der Theorie und Position eines Befragers entfaltet, unterliegt vermittelbaren Prinzipien.

6 Vgl. hierzu ausführlich Kap. 2 Rdn 65 ff.

Teil 1 Praxis der Zeugenvernehmung

Abschnitt 1 Psychologie und Taktik der Zeugenvernehmung

Kap. 1: Der Zeuge in der Hauptverhandlung

A. Der Zeuge als ein Mittel des Strengbeweises 1	C. Grundlegende Wirk- und Reaktionsmuster 5
B. Ausgangspunkt: Der psychisch gesunde Zeuge 3	

A. Der Zeuge als ein Mittel des Strengbeweises

Den – ohne Legaldefinition gebliebenen – Begriff des Zeugen in der Mechanik der Strengbeweismittel weiträumig vorzustellen und einzuordnen, ist in diesem Rahmen weder möglich noch nötig. Eine Vielzahl ganz hervorragender Ausarbeitungen zu sehr grundlegenden dogmatischen Fragen des Zeugenbeweises existieren bereits.¹ Einer detaillierten Wiederholung aller bereits vielfach festgestellten Wahrheiten zum Zeugenbeweis bedarf es hier ebenfalls nicht. Seine Relevanz ist in der täglichen forensischen Strafrechtspraxis enorm, seine Verlässlichkeit² dagegen – so lehrt neben dem Hauptverhandlungsalltag die forensische bzw. kognitive Psychologie – viel geringer als es das Streben nach materieller Wahrheit aller Verfahrensbeteiligter zu tolerieren in der Lage sein dürfte.

Die „Richtigkeitsprobleme“ des Zeugenbeweises sind andernorts trefflich und ausführlich beschrieben.³ Zentraler Bezugspunkt für die Ausführungen in diesem Werk⁴ ist, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung den Zeugen versteht. Das Reichsgericht (RGSt 47, 100, 104 f.) beschreibt den Zeugen so:

„Der Zeuge hat in der Regel über Vorgänge zu berichten, die abgeschlossen in der Vergangenheit liegen. Er gibt aber nicht die Vorgänge selbst wieder, sondern

1 Vgl. etwa die außerordentlich aufschlussreichen Bemerkungen bei SK-StPO/Rogall, vor § 48 Rn 1 bis 167 (!); straffer Meyer-Goßner/Schmitt, vor § 48 Rn 1 ff., ebenfalls fruchtbar KK-Senge, vor § 48 Rn 1 ff. sowie gedrängt HK-Gercke, vor § 48 Rn 1 ff. Ausführlich auch Eisenberg, Rn 1000 ff.

2 Gestraft mit weiteren Nachweisen zur „Schwäche des Beweismittels“ Burhoff, HV, Rn 3539.

3 Vgl. die Zusammenfassung bei Kühne, Strafprozessrecht, Rn 852 zu den vier Ebenen der Richtigkeitsprobleme beim Zeugenbeweis: „Wahrnehmung“, „Erinnerung“, „Übermittlung“ und „Glaubwürdigkeit“, sowie die feine Einführung zu wichtigen Erkenntnissen der kognitiven Psychologie in ihren Bezugspunkten zum Zeugenbeweis bei Sommer, Effektive Strafverteidigung, Rn 808 ff.

4 Vgl. z.B. Kap. 2 Rdn 70 ff. „Herausarbeitung von in der Person des Zeugen liegenden Sachverhalten“.

*nur die Wahrnehmungen, die er über sie gemacht hat. Hierbei kommt es ganz wesentlich auf das **Auffassungsvermögen**, das **Urteil** und die **Gedächtnisstärke** des Zeugen an, sowie auf seine **Fähigkeit, strengsachlich zu berichten**, auf seine **persönliche Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit** u. dgl.; das Ergebnis der Wahrnehmungen und ihre Wiedergabe sind m. a. W. regelmäßig durchaus persönlicher Art.“ (Hervorhebung durch Verfasser)*

Ähnlich formuliert der Große Senat des BGH in Strafsachen mit Beschl. v. 17.10.1983:

*„Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozessordnung zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Anders als bei den Mitteln des Sachbeweises und weitaus stärker als beim Sachverständigenbeweis hängt die **Bedeutung** des Zeugenbeweises von Umständen ab, die in diesem Beweismittel selbst begründet sind, namentlich seine **Persönlichkeit**, sein **Lebenslauf**, sein **Charakter** und seine **Beweggründe**.“ (Hervorhebung durch Verfasser)*

Diese Grundannahmen und Einordnungen zur Person des Zeugen sind früher wie heute hochaktuell und stehen immer wieder in Bezug auch zu in diesem Buch besprochenen Themen (vgl. erneut die Ausführungen Kap. 2 Rdn 70 ff. „Herausarbeitung von in der Person des Zeugen liegenden Sachverhalten“ sowie Kap. 2 Rdn 65 ff. „Herausarbeitung außerhalb des Zeugen liegender Sachverhalte“).

Vor der – im besten Sinne – „rückhaltlosen“ Befassung des Befragers (auch) mit diesen individuell-persönlichen Facetten des Zeugen und Zeugenbeweises wird zu häufig zurückgeschreckt (vgl. § 68a Rdn 12). Aber gerade diese Aspekte bieten Befragern⁵ häufig ungehobene Schätze, deren Bergung die in diesem Buch vorgestellten Techniken wirkungsvoller ermöglichen können.

B. Ausgangspunkt: Der psychisch gesunde Zeuge

- 3 Vorliegende Ausführungen behandeln den erwachsenen bzw. heranwachsenden, psychisch gesunden Zeugen. Ein Spezialkapitel (Kap. 5) ist der **Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen** (§§ 241a Abs. 1, 52 Abs. 2, 247, 247a, 255a StPO) gewidmet, beide nicht erwachsenen Zeugentypen stellen den Befragter, abseits einiger archetypischer Themen zum Zeugenbeweis, vor vergleichbare Sonderherausforderungen, die hier im Praxisteil nicht gesondert adressiert werden. Demgegenüber betreffen die Ausführungen des Praxisteils auch und gerade jene Sonderkonstellationen nach der Prozessrolle des Zeugen, in denen er mutmaßlich geschädigter und/oder nebenklagen-der Zeuge (§§ 395 ff. StPO) in der Hauptverhandlung ist.

⁵ Womit nicht nur die Verteidigung gemeint ist. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung Persönlichkeit, Charakter und Beweggründe zu erforschen, sollte viel öfter auch Ziel der Befragungen durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht sein.

Mit dem **Polizeibeamten als Zeugen** befasst sich ebenfalls ein Spezialbeitrag des Werks (Kap. 3), die im Praxisteil vorgestellten Techniken betreffen aber auch und gerade den Standardzeugen „Polizeibeamter“. Weitere denkbare Sonderkonstellationen von Zeugen nach deren beruflichen Rollen, z.B. Berufsrichter⁶ oder Laienrichter als Zeugen genau wie Staatsanwälte⁷ und Rechtsanwälte,⁸ sind ebenso von den Zeugenbeschreibungen des Reichsgerichts und des Großen Senats des BGH, wie von den im Praxisteil vorgestellten und erklärten Verfahrensweisen gemeint.

Im Umkehrschluss: Wenn und soweit nicht nach den üblichen höchstrichterlichen Vorgaben⁹ – welcher genaue Fachdisziplin auch immer¹⁰ – gutachterliche Sachkunde bei der Würdigung von Zeugenaussagen hinzugezogen werden muss, stehen dem Befrager die hier vorgestellten Prinzipien zur Verfügung. Zwar mag nicht ausgeschlossen sein, dass auch der kindliche, heranwachsende oder (gleich aus welchem Grund) begutachtungsbedürftige Zeuge mit Erfolg entsprechend befragt werden kann, auf eine empirische „Erfolgsbilanz“ kann dabei aber nicht verwiesen werden. **4**

C. Grundlegende Wirk- und Reaktionsmuster

Eine solche Empirie zu grundsätzlichen Wirk- und Reaktionsmustern existiert dagegen beim heranwachsenden bzw. erwachsenen, psychisch gesunden Zeugen verschiedenster Prozessrollen wie mutmaßlich Geschädigtem und/oder Nebenkläger. Das ist freilich per se eine Behauptung ohne Nachweis aus dem Schrifttum. Wie valide sie ist, überprüft der Anwender der hier zusammengetragenen Strategien, Ansätze und Mechanismen in Ermangelung von schriftlichen Vorbefassungen mit dem Thema am besten im Vernehmungsallday der Hauptverhandlung. Wie z.B. bezüglich des „Ich kann mich nicht erinnern“- bzw. „Ich weiß es nicht“-Zeugen gezeigt werden wird, gibt es wiederkehrende Zeugenverhaltensweisen, die – wie bei diesem Zeugentyp – erkannt und pariert werden, oder im Hinblick auf das so wichtige „Kontrollelement“ in Zeugenvernehmungen (vgl. Kap. 2) wirksam und erfolgreich eingesetzt werden können. **5**

6 Näher SK-StPO/Rogall, vor § 48 Rn 47.

7 Dazu SK-StPO/Rogall, vor § 48 Rn 51.

8 Vgl. hierzu Bosbach, StraFo 2011, 172 ff. sowie das Beitragsdoppel Nack und Leitner, StraFo 2012, 341 ff. zu wichtigen Spezialfragen de lege lata zulässiger Beweisthemen.

9 Eine Rechtsprechungsübersicht („Gutachteneinholung erforderlich/Gutachteneinholung nicht erforderlich“) findet sich bei Jensen, Zeuge und Aussagepsychologie z.B. für kindliche Zeugen Rn 116 ff. Vgl. zu den „Hilfswissenschaften“ generell die instruktiven Ausführungen bei MAH-Strafverteidigung/Foerster/Dreßing, § 59 Forensische Psychiatrie und Psychotherapie und MAH-Strafverteidigung/Nowara, § 60 Forensische Psychologie sowie deren Schrifttumsverzeichnisse.

10 Zum Dauerthema „Schulenstreit“ und den Abgrenzungsproblemen in der Bestellung der Gutachter exemplarisch: MAH-Strafverteidigung/Nowara, § 60 Rn 5 ff.

- 6 Wovon der Praxisteil – das bedarf erneut einer Betonung – nicht handelt, ist der große Bereich der Semantik der (umstrittenen) Glaubhaftigkeitsmerkmale, wie sie breit – zum Teil aus der Disziplin der Psychologie emigriert – auch in der Straf(prozess)rechtslehre besprochen werden.¹¹ Gleichsam an die Stelle dieser „klassischen“ Glaubhaftigkeitserörterungen tritt in diesem Leitfaden punktuell im Kontext des „Ich kann mich nicht erinnern“– bzw. „Ich weiß es nicht“–Zeugen die „Plausibilitätsskala“. Sie verallgemeinert im Rahmen des Möglichen den Würdigungsprozess der jeweiligen Aussage(n) bei diesem Zeugen in dieser Vernehmungssituation und bietet daher in ihrer Anwendung eine Überzeugungskraft abseits jedweden Schulenstreits zu validen oder abzulehnenden Kriterien der „klassischen“ Glaubhaftigkeitsanalyse. Das hat hohen Praxiswert für den Befragter bei dessen Bestreben, mit seiner Geschichte, seiner Theorie und Version des Falles über die Zeugeneinvernahme das Gericht in dessen Entscheidungsfindung überzeugend zu erreichen.
- 7 Das war mit dem Wunsch echten Mehrwerts im Praxisteil die allumfassende Vorgabe: Dem Leser Instrumente an die Hand zu geben, mit deren Hilfe er den „Zeugen in der Hauptverhandlung“ dazu nutzen kann, mit seiner Geschichte bis in die Würdigungsarbeit des Gerichts wirkungsvoll durchzudringen.

11 Grundlegend Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage – System der Glaubhaftigkeitsmerkmale; ausführlich zum Diskussionsstand auch Eisenberg, Rn 1426 ff., stark aus der Sicht der Rechtsprechung und an der Grenze zum anekdotischen Bender/Nack/Treuer, Rn 214 ff.; vorsichtig und mahnend zum Nutzen vorge-schlagener Glaubhaftigkeitskriterien SK-StPO/Rogall, vor § 48 Rn 189.

Kap. 2: Zeugenvernehmung

A. Die drei Säulen	1	(2) „Äußere“ Lebenssachver-	
B. Vernehmungsvorbereitung	5	halte	67
I. Vernehmungsvorbereitung außerhalb der		bb) Herausarbeitung von in der Per-	
Hauptverhandlung anhand der Akte	6	son des Zeugen liegenden Sach-	
1. Grundsätzliches	6	verhalten	70
2. Unveränderliche Fakten	8	E. Vernehmungsgestaltung im weiteren	
a) Neutrale unveränderliche Fakten	11	Sinne	76
b) Unveränderliche Kernfakten	12	F. Vernehmungsgestaltung i.e.S./Frage-	
c) Unveränderliche Kernfakten und die		formen	82
Geschichte des Falles	16	I. Offene Fragestellung	89
II. Vernehmungsvorbereitung außerhalb der		II. Geschlossene Fragestellung	92
Hauptverhandlung	22	III. Führende Fragestellung (Lenkungs-	
1. Eigene Ermittlungen – Privatdetektiv	23	frage)	95
2. Eigene Ermittlungen – Internet	24	IV. Statement als Frage	97
3. Informationen des Mandanten	26	1. Die Qualität als „Frage“	99
III. Vernehmungsvorbereitung in laufender		2. Behandlung von Widerspruch	102
Hauptverhandlung	28	3. Beispielhafte Gegenüberstellung	
1. Grundsätzliches	28	offene Frage/Statements als Fragen	104
2. Zeugenbefragung durch andere		4. Weiteres Beispiel: „Der Einkauf“	108
Verfahrensbeteiligte	31	5. Fragmentierung entscheidender Sach-	
3. Dokumentationsmöglichkeiten der		verhalte	112
Vorbefragungen	34	6. Die Verwendung von „Schleifen“	113
a) Dokumentation der vorangehenden		a) Exkurs: Untaugliche Betonungs-	
Fragen	35	versuche	116
b) Einzelne Dokumentations-		b) Einfache „Schleifen“	120
varianten	36	c) Doppelte „Schleifen“	123
aa) Eigene Mitschriften	36	d) Die „doppelte Schleife“ zur Heraus-	
bb) Delegiertes Aufzeichnen	38	arbeitung von Widersprüchen	129
cc) Tonbandaufnahmen der		e) Spontane „Schleifen“	133
Zeugenvernehmung	40	7. Der „durchgehende“ Zeuge	138
C. Vernehmungssetting	47	a) Exkurs: Untaugliche Kontroll-	
I. Optimale Vernehmungs- und Wahrneh-		versuche	141
mungsumstände	48	aa) „Antworten Sie nur mit „Ja“	
II. Die Positionierung gegenüber dem		oder „Nein“	141
Zeugen/„Nulllinie“	50	bb) Hilferuf an das Gericht	143
D. Vernehmungsziel	53	b) Frage, Wiederholung, Wieder-	
I. Bezugspunkt der Vernehmungsziele	56	holung	145
II. Übertragung von Vernehmungszielen	60	c) Frage, Wiederholung, Umkehrung ..	149
1. Der „Perry-Mason-Moment“	61	d) „Das hat meine Frage nicht beant-	
2. Das Vernehmungsziel	62	wortet, oder?“	152
a) Das übergeordnete Vernehmungs-		e) „Meine Frage war ...“	156
ziel	63	f) „Dann ist die Antwort „Ja“?“	159
b) Konkretes Vernehmungsziel	64	V. Der „Ich weiß nicht“- oder „Ich kann mich	
aa) Herausarbeitung außerhalb des		nicht erinnern“-Zeuge	161
Zeugen liegender Sachver-		1. Die Ausgangssituation	161
halte	65	2. Die Bedeutung für die Zeugen-	
(1) Wahrnehmungen	66	kontrolle	163

A. Die drei Säulen

- 1 Für eine ausnahmslose Geltung von Patentrezepten zur Erzielung optimaler Befragungen und deren Ergebnisse ist jede Hauptverhandlung, sowie jede darin stattfindende Zeugenvernehmung, zu individuell und einzigartig. Und das sowohl im von Akte und Beteiligten definierten Ausgangspunkt, wie späterhin im organischen Verhandlungs- und Vernehmungsverlauf. Aber es gibt **Bausteine**, **Regeln** und **Prinzipien**, deren Beachtung und Verwendung die Wahrscheinlichkeit für eine optimale Zeugenvernehmung immens erhöhen. Prototypische Säulen, auf denen jede Zeugenvernehmung gegründet sein sollte und damit dem Vernehmenden größtmögliche Erfolgsaussicht verschafft. Diese drei Säulen sind mit den Begriffen



Vernehmungsvorbereitung und Vernehmungssetting



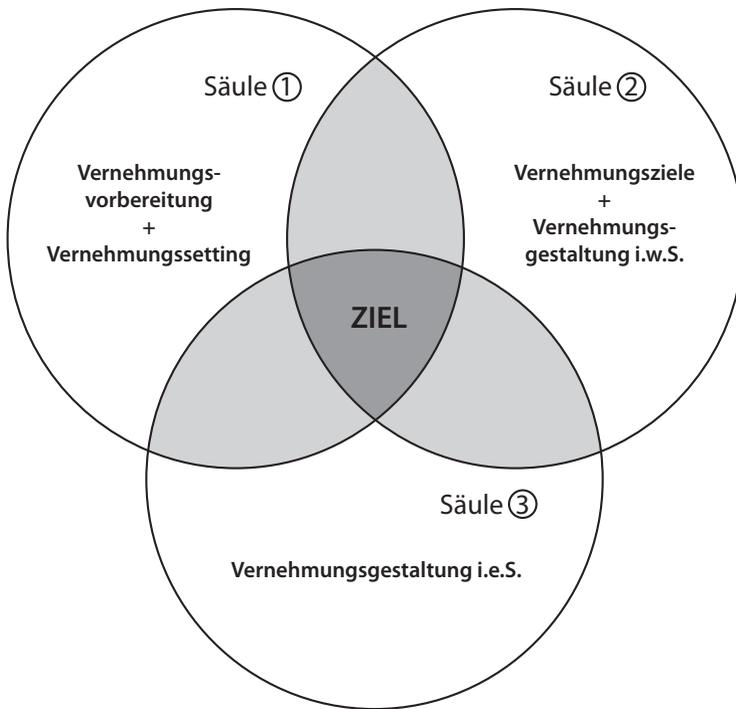
Vernehmungsziele und Vernehmungsgestaltung im weiteren Sinne



Vernehmungsgestaltung im engeren Sinne

am besten bezeichnet. Wird allen drei Bereichen gleichgroße Aufmerksamkeit geschenkt und sind alle drei Arbeitsfelder dem Vernehmenden als Qualitätsgaranten für seine Vernehmung deutlich vor Augen, erfahren alle denkbaren Themen zu Vorbereitung und Durchführung der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung eine systematische und strukturierte Behandlung. Wird nur einem der drei Teilbereiche Beachtung zu Teil, ist das für sich genommen sicher besser, als komplett unvorbereitet zu sein. Sind etwa die Vernehmungsziele und die Vernehmungsgestaltung im weiteren Sinne formuliert bzw. strukturiert, hilft das der Erfolgsaussicht der Zeugeneinvernahme ganz beträchtlich. Geht damit z.B. noch einher, dass auch die Vernehmungsgestaltung im engeren Sinne durchdacht und vorbereitet worden ist, steigen die Chancen einer wie geplant und erhofft verlaufenden Zeugenvernehmung erneut.

- 2 Jedoch erst wenn alle drei Säulen abgearbeitet sind, sie sinnhaft und bruchlos ineinander greifen und jeder Teilbereich berücksichtigt ist, bleibt wirklich schlussendlich nichts weiter zu hoffen, als dass die so optimal vorbereitete Zeugeneinvernahme auch im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung den gewünschten Effekt entfalten wird. Grafisch lässt sich das Ziel der – im Idealfall alle drei Teilbereiche vereinigen- den – Vorbereitung der Zeugenvernehmung als Schnittmenge so darstellen:



Mit der Beachtung und Abarbeitung jeder der drei Säulen der Zeugenvernehmung **3** steht und fällt deren Erfolg. Alle drei Bereiche bedürfen einer detaillierten Darstellung im Hinblick auf die in ihr Segment fallenden einzelnen Aspekte. Versucht sein könnte der Vernehmende insbesondere zu glauben, dass es letztlich (nur) entscheidend auf die Vernehmungsgestaltung im engeren Sinne ankomme, spielt sich in diesem Teilbereich doch das mutmaßliche Herzstück, das so oft thematisierte und aus der Hauptverhandlung bekannte „Frage und Antwort“-Szenario im Rahmen des Fragerechts z.B. der Verteidigung ab. Dieser Teilbereich der Vernehmungsarbeit ist – jedenfalls der Sache nach – für alle Beteiligten der Hauptverhandlung bekanntes Terrain, ganz gleich, wie systematisch die Herangehensweise mit der Einvernahme von Zeugen in der Vergangenheit üblicherweise gewesen sein mag.

Die Konzentration auf diesen Bereich ist ebenso allgemein üblich, wie das Ausblenden **4** der anderen vorzustellenden Teilbereiche stets defizitär ist. Wo z.B. die **Vernehmungsziele (zuvor) nicht klar definiert** sind und/oder die **Vernehmungsgestaltung im weiteren Sinne nicht akribisch vorbereitet**, sondern (eher) zufällig, spontan und damit verwirrend (und kontraproduktiv) ausfällt, richtet selbst die für sich genommen beste Vernehmungsgestaltung im engeren Sinne nichts positives für die Zeugenvernehmung im Besonderen und den Verfahrensverlauf im Allgemeinen aus. Auch die

isoliert betrachtet optimale Frage(-form) führt dann im besten Fall lediglich näher an das Vernehmungsziel heran ohne es tatsächlich zu erreichen. Im schlimmsten Fall schadet sie sogar ohne konzeptionelle Einbindung und Beachtung der anderen Säulen der Erreichung des konkreten Vernehmungsziels. Und damit ganz zwangsläufig auch dem – dem Vernehmungsziel übergeordneten – Verteidigungsziel. Wird der Vernehmungsvorbereitung und dem Vernehmungssetting wiederum nicht genügend Beachtung zu teil, kann das auf die dann folgerichtig suboptimale Formulierung der Vernehmungsziele irreparabel durchschlagen.

Betrachten wir die **erste Säule**, also den Bereich der Vernehmungsvorbereitung und des Vernehmungssettings:

B. Vernehmungsvorbereitung

- 5 Diese erste Säule besteht wiederum aus drei verschiedenen Teilaspekten. Zu unterscheiden sind die Vorbereitung außerhalb der Hauptverhandlung anhand des Aktenmaterials, die Vorbereitung außerhalb der Hauptverhandlung abseits der Akte und die Vernehmungsvorbereitung im Rahmen laufender Hauptverhandlung.

I. Vernehmungsvorbereitung außerhalb der Hauptverhandlung anhand der Akte

1. Grundsätzliches

- 6 Selbsterklärlich ist, dass im Rahmen der Vernehmungsvorbereitung – genau wie für die optimale Gestaltung aller anderen Aspekte der Verteidigung – peinlichst genaue **Kenntnis der Akte** die Grundvoraussetzung für ein sicheres und inhaltlich optimales Agieren ist. „Mit Aktenkenntnis verteidigen kann jeder“ ist eine durchaus amüsante, aber gefährliche und unseriöse Entschuldigung mangelnder Präparation des Verfahrens, auch und gerade im Vorfeld von Zeugeneinvernahmen. Das, was den Berufsrichtern (nicht den Laienrichtern ohne Aktenkenntnis, vgl. Nr. 126 Nr. 3 Satz 1 RiStBV), der Staatsanwaltschaft (jedenfalls in größeren Verfahren bei Identität von Anklageverfasser und Sitzungsvertreter) und möglicherweise weiteren Verfahrensbeteiligten durch Akteneinsicht an Informationsgrundlage (wenigstens potentiell) für deren Zeugeneinvernahmen zur Verfügung steht, darf der Verteidigung selbstredend weder ganz noch teilweise unbekannt sein.
- 7 Ist von der „**Akte**“ im Rahmen der Vernehmungsvorbereitung die Rede, meint das den Aktenbegriff gemäß § 147 StPO. Er umfasst also auch die amtlich verwahrten Beweisstücke i.S.d. § 147 Abs. Satz 1 StPO. In Vorbereitung auf die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung spielen die in § 147 Abs. 2 StPO angelegten Versagungsgründe, die während des Ermittlungsverfahrens noch Grund für Mutma-

lungen und faktischen Alternativbetrachtungen gewesen sein mögen, keine Rolle (mehr). Von – nicht nur im Kontext von Vernehmungsvorbereitung relevanten – weitergehenden Fragen der Aktenvollständigkeit abgesehen, bietet also die detaillierte Kenntnis der Akten als Vernehmungsvorbereitung außerhalb der Hauptverhandlung die unverzichtbare Basis. Denn diese intensive Aktenarbeit und Aktenkenntnis verschafft dem Vernehmenden u.a. verlässliche Kenntnis von den „unveränderlichen Fakten“ des Falls. Das ist die offensichtlichste und zugleich wichtigste Verknüpfung zum Vernehmungsthema.

2. Unveränderliche Fakten

Unveränderliche Fakten haben in Strafverfahren für alle Beteiligten eine zentrale Bedeutung. Für die Vernehmungsvorbereitung des Strafverteidigers kommt ihnen höchste Relevanz zu. In jeder Akte und in jedem Strafverfahren gibt es sie. Denn ohne sie gibt es keinen Sachverhalt. Keine Geschichte. Weder als Grundlage einer Belastungsbehauptung in Gestalt der Anklage, noch als Bestandteil eines Urteils als gerichtliche Überzeugung zum Ablauf eines tatsächlichen – strafrechtlich relevanten oder irrelevanten – Geschehensvorgangs. **Wo unveränderliche Fakten aufhören und veränderliche Fakten beginnen**, ist zwar stets Gegenstand von Auseinandersetzungen in Strafverfahren. Aber immer gibt es sie. Mal in größerem, mal in kleinerem Umfang. Die Quellen unveränderlicher Fakten sind vielgestaltig. Sie können sich nach Aktenlage aus allen Mitteln des Strengbeweises ergeben, zuvörderst „versachlichteren“ Beweismitteln wie Urkunden, Augenscheineinnahmen (Fotografien, rein akustischen Aufnahmen [TKÜ], Filmaufnahmen, Fahrtenschreiben, Messprotokollen), Ergebnissen von Sachverständigengutachten, oder den anzuwendenden Natur- und Denkgesetzen. Auch Zeugenaussagen können (seltener aber möglich) solche unveränderlichen Fakten des Falles liefern. **Beispiele von unveränderlichen Fakten** sind in nicht wertender Reihung

- Urkunden (Existenz, nicht zwingend deren Inhaltsrichtigkeit), Gutachterlich ermittelter BAK-Wert (wenn methodisch unangreifbar), am Körper einer Person gutachterlich festgestellte Schmauchspuren (Existenz, nicht zwingend deren Herkunft),
- dass der mutmaßliche Tattag auf einen Dienstag fiel, es zur mutmaßlichen Tatzeit helllichter Tag oder Mitternacht war („Mitternacht“ als unveränderliches Faktum heißt für sich genommen auch für Deutschland ohne künstliches Licht „Dunkelheit“, nicht aber in Teilen Skandinavien zu Zeiten der Sonnenwende),
- dass am Geschehnisort Spuren menschlichen Bluts festgestellt wurden (Existenz, nicht zwingend Herkunft des Blutes oder Entstehung der Spur).

Bei durch **Hilfswissenschaften** und **Sachverständige** zur Akte beigesteuerten (mutmaßlichen) „unveränderlichen Fakten“ ist Vorsicht geboten. Aus der Provinienz „Sachverständiger“ folgt kein zwingender Schluss z.B. auf ein Attribut dessen Gutachtens oder der damit zusammenhängender Aktenteile als „unveränderlich“. Distanz-

bzw. kritiklose Annahme als „unveränderlich“ ist schädliche Verengung des Manövrierraums in der Verteidigung und Zeugenvernehmung, auch solche „Fakten“ (i.S.v. Aktenteile mit Sachverständigenbezug) rücken – wenn überhaupt – erst dann in diesen Status der Unveränderlichkeit auf, wenn die Methodologie und Erkenntnisfindung der jeweiligen gutachterlichen Disziplin über alle Angriffe und Infragestellungen erhaben ist. Sind sie das ganz oder teilweise nicht, bietet also z.B. eine zur Akte gelangte Vergleichsbetrachtung von DNA-Mustern am Geschehnisort und den DNA-Spezifika des Beschuldigten bzw. Angeklagten Anlass zur Vermutung, dass bei der Vergleichsborgengewinnung nicht de lege artis vorgegangen wurde und das Gutachtenergebnis damit angreifbar ist, gibt es (diesbezüglich) keine „unveränderlichen Fakten“. Sondern allein ein angreifbares – nur mutmaßliches – Faktum in der Akte, mit dem im Sinne der Verteidigung (deren Geschichte, deren Version der Geschehnisse) gearbeitet werden kann. Viel zu häufig und voreilig werden Zeugenaussagen (und Sachverständigen-gutachten) ganz oder teilweise nach Aktenlage (bereits) „als unveränderliche“ Fakten behandelt. Dass die Anklage (Belastungsbehauptung der Staatsanwaltschaft) sie als solche begreift und bewertet hat, macht ggfs. die Betonung deren Veränderlichkeit mit und durch die Zeugenbefragung die Verteidigung umso unverzichtbarer.

- 10 „Unveränderliche Fakten“ sind bei der **Vernehmungsvorbereitung anhand der Akte** deshalb mit größter Sorgfalt festzustellen, weil sie für die Geschichte der Verteidigung, die Theorie des Falles und demzufolge auch die Zeugenvernehmung eine unveränderliche und würdigungsgeschlossene Basis bieten. An ihnen ist kein argumentatives Rütteln und kein noch so geniales Vorbeikommen. Einer Relativierung sind sie nicht zugänglich. Unveränderliche Fakten sind also gleichsam Fundament und Rohbau eines Gebäudes, worauf und womit die Verteidigung Ihre Geschichte des Falles basieren und erstellen kann. Zwei Arten von unveränderlichen Fakten gilt es zu trennen.

a) **Neutrale unveränderliche Fakten**

- 11 Jedes Strafverfahren und jede Strafsakte beinhaltet – wie dargestellt – unveränderliche Fakten. Mal dutzende, in komplexeren Fällen hunderte oder tausende. Viele von ihnen aber, wenn nicht sogar die meisten, haben für den in Rede stehenden Fall keinen herausgestellten, erfolgskritischen Wert. In einem bestimmten Fall z.B. mag es fraglos vollständig unangreifbares und damit unveränderliches Faktum, sein, dass das verhandelte Ereignis nachts, an einem Freitag oder am ersten Todestag Osama bin Ladens stattgefunden hat. Dieselben unveränderlichen Fakten können jedoch in einer anderen Strafsache, in einem anderen fallgeschichtlichen Zusammenhang oder biographischen Kontext des Angeklagten, entscheidende Relevanz haben. Eine solche ausschlaggebende Relevanz kommt den neutralen unveränderlichen Fakten gerade nicht zu. Ihnen liegt keine Konsequenz für den Fall inne, weder stützen, noch verbieten sie potentielle Geschichten des Falles und Theorien der Verteidigung. Die „Stabilität“ und Belastbarkeit des Fall- (und Vernehmungs-) Gebäudes hängt nicht von ihnen ab. Die Tatsache,

dass diese neutralen unveränderlichen Fakten von allen Beteiligten stets als solche begriffen und gewertet werden, ist begleitet von der Tatsache, dass sie für den jeweiligen Entscheidungsprozess und die Urteilsfindung ebenso unveränderlich wie irrelevant sind.

b) Unveränderliche Kernfakten

Ganz anders die Situation bei – und Konsequenz von – unveränderlichen Kernfakten. In jedem Strafverfahren gibt es neben den neutralen unveränderlichen Fakten, die wenn überhaupt beiläufig Gegenstand der Hauptverhandlung und Zeugenvereinnahmen werden, zudem „unveränderliche Kernfakten“. Auf sie kommt es an. Dies deshalb weil – wie ausgeführt – genau diese unveränderlichen **Kernfakten mit Verfahrensrelevanz** das **Fundament** und den Rohbau des Verteidigungsgebäudes liefern, auf dem und womit die Verteidigung im Rahmen der Zeugeneinvernahme bestmöglich ihre Geschichte des Falles kommunizieren muss.

12

Das **saubere Trennen** von

- **neutralen unveränderlichen Fakten** und
- **unveränderlichen Kernfakten**

ermöglicht den Blick der Verteidigung – nicht nur in Bezug auf die Zeugenvernehmung – dafür zu schärfen, worum es im Kern bei ihrer Vernehmung und Verteidigung geht.

Zur Illustration des **Kernfaktenthemas**:

13

In einem zu verhandelnden mutmaßlichen Tötungsdelikt hat nach Aktenlage ein Zeuge den Angeklagten mit einer Pistole in der Hand wenige Minuten, nachdem er einen Schuss gehört hatte, einige Meter von einer am Boden liegenden – dem Anschein nach bereits verstorbenen – weiteren Person entfernt wahrgenommen. Dieser Aktenbestandteil (physische Präsenz des Angeklagten mit Pistole in der Hand neben einer dem Anschein nach verstorbenen Person am Boden) kann, muss aber keineswegs zwingend als unveränderliches Kernfaktum von der Verteidigung betrachtet und als Grundlage für die Zeugenvernehmung hergenommen werden. Wenn der diese Wahrnehmung bekundende Zeuge nämlich ein Motiv für die **Fabrikation einer Falschaussage** gehabt hat, der Zeuge vielleicht generell in seiner Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit dessen Aussagen angreifbar ist oder sich mit dieser Aussage in Widerspruch zu anderen Zeugenaussagen der Akte gesetzt hat, ist diese Zeugenaussage zum Zeitpunkt der Vorbereitung dessen Vernehmung in der Hauptverhandlung kategorial kein unveränderliches Kernfaktum des Falles. Ganz abgesehen davon, dass auch diese Zeugenaussage grundsätzlich unabhängig von vorsätzlichen Falschaussageszenarien auch in Kenntnis der Phänomene von Fehl- und Falscherinnerungen durch das Über-

schreiben von Erinnerungsengrammen¹ zu würdigen ist. Zu einem wirklichen unveränderlichen Kernfaktum wird die gleiche Aussage zur optischen Wahrnehmung vom Angeklagtem neben der am Boden liegenden Person aber z.B. (erst) dann, wenn Bildaufnahmen einer Überwachungskamera genau diese geschilderte Szenerie – von Falschbelastungsmotiven, Fehlwahrnehmungen bzw. Fehlerinnerungen sowie Manipulationsoptionen unabhängig – zweifelsfrei bestätigt und zum unveränderlichen Kernfaktum macht.

14 **Entscheidend** ist Folgendes:

Das unveränderliche Kernfaktum ist in diesem Fall (natürlich) nicht, dass der Angeklagte einen Totschlag oder Mord begangen hat (unzulässige verkürzte Schlussfolgerung), sondern nicht mehr und nicht weniger, als dass er wenige Minuten nach der (für andere hörbaren) Abgabe eines Schusses einige Meter neben einer verstorbenen Person mit einer Waffe in der Hand gestanden hat. Nur **dieses** unveränderliche Faktum ist zwingender Bestandteil der Fallversion der Verteidigung. Dabei ist es – so isoliert es auftritt – weder relativierbar noch interpretationsoffen, wenn es erst einmal in diesen Status des unveränderlichen Faktums eingerückt ist. Das klingt zunächst rigide und einschränkend. Aber: Der Vernehmende muss exakt wissen und wägen, was das unveränderliche Faktum für den Fall und die Vernehmung (ausschließlich) bedeutet und wo und inwiefern es finale Formungen der Geschichte der Verteidigung bedingt. Für sich genommen beweist es im Beispielfall nichts, was nicht durch weitere Akten- bzw. Geschichtsbestandteile der Verteidigung widerlegbar wäre. Schon nicht, dass die in der Hand des Angeklagten wahrgenommene Waffe auch jene Waffe war, aus der ein Schuss abgegeben worden war. Und falls die Schussabgabe aus eben dieser Waffe als unveränderliches Faktum zu behandeln sein sollte nur das und nicht etwa auch, dass eben dieser Schuss tödlich war. Unveränderliche Kernfakten schränken die Optionen der Verteidigung und Vernehmung bisweilen viel weniger ein, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Kommt ein weiteres unveränderliches Faktum (z.B. Schuss nach Schmauchgutachten tatsächlich aus der Waffe zu einem Zeitpunkt, als sie sich in der Hand des Angeklagten befand) hinzu, stünde dann ein weiteres unveränderliches Faktum des Falles neben, und in gewisser Weise auch in rückbestätigender Beziehung zu, den anderen unveränderlichen Fakten des Falles, die allesamt Ihre Auswirkung auf die Theorie des Falles und Version der Verteidigung haben.

15 Mit nur dem ersten beschriebenen unveränderlichen Kernfaktum (Angeklagter mit Waffe in der Hand neben Verstorbenem) des Ausgangsbeispiels allein, steht der Verteidigung noch ein ganzer **Strauß an Theorien des Falles** offen, die sie in die (jeweiligen) Zeugeneinvernahmen hineinbringen kann. Auch solche, die auf einen Freispruch abzielen:

¹ Vgl. dazu überblicksartig *Shaw*, S. 96 ff.

- Der (akustisch wahrgenommene) (tödliche?) Schuss könnte von einer Dritten, nicht (mehr) auf Filmmaterial sichtbaren und/oder von Zeugen wahrgenommenen Person abgegeben worden sein,
- die Schüsse könnten tatsächlich vom Angeklagten, aber in Notwehr oder Nothilfe abgegeben worden sein.
- Es könnte eine Entschuldigung nach den Grundsätzen des Notwehrexzesses gemäß § 33 StGB in Frage kommen und die Geschichte einer Freispruchverteidigung vorgeben.
- Der Schuss könnte sich versehentlich im Rahmen eines Unfallgeschehens oder einer Verrichtung (Säuberung der Waffe) gelöst haben und schließlich
- könnte die verstorbene Person sich die tödlichen Schussverletzungen in Suizidabsicht selbst beigebracht und der Angeklagte die Waffe danach in seinen Besitz gebracht haben.

c) Unveränderliche Kernfakten und die Geschichte des Falles

Die unveränderlichen Kernfakten bestimmen

- die **möglichen Theorien** zum Fall,
- die **Geschichte der Verteidigung** und
- die **Möglichkeiten der (aussichtsreichen) Vernehmung**.

16

Dabei sind sie nicht nur Fluch sondern auch Segen. Unveränderlich ist unveränderlich, und zwar ebenfalls gerade zugunsten der Verteidigung und Ihrer Version der Geschehnisse.

Scheitern wird die Theorie der Verteidigung – und mit ihr auch ihre mit dieser Theorie operierende Zeugenvernehmung – ohne Ausnahme dann, wenn sie sich in Unvereinbarkeit mit den unveränderlichen Kernfakten setzt. Inkongruenz der Vernehmung bzw. deren Ziele zu den unveränderlichen Kernfakten des Falles, ist das unverzeihliche „worst-case“ Szenario.

17

Hinweis:

Die Geschichte des Falles darf sich niemals in Widerspruch zu den unveränderlichen Kernfakten des Falles setzen. Das heißt, dass auch die Zeugenvernehmung nie darauf angelegt sein kann und darauf abzielen darf, unveränderlichen Fakten des Falles in Frage zu stellen und/oder solchen zuwider zu laufen.

Das aussichtslose und schädliche Anlaufen gegen unveränderliche Kernfakten des Falles kommt im forensischen Alltag in Zeugenvernehmungen und deren späterer (insofern aussichtsloser) „Würdigung“ (Erklärungen gemäß § 257 StPO, Schlussvortrag gemäß § 258 StPO) häufiger vor, als es nach allem Gesagten für möglich gehalten werden sollte. Verkannt wird dabei insbesondere, dass der bei diesen untauglichen Versuchen häufig argumentativ bemühte Zweifelssatz „in dubio pro reo“ gerade kein taugliches Instrument für eine überzeugende Vermittlung der Geschichte der Verteidigung

18

gung sein kann. An etwas unveränderlich feststehendem kann kein Zweifel nagen. Dem ganz sicher und zweifelsfrei „unveränderlichem Kernfaktum“ ist mit dem Zweifelsatz nicht beizukommen. Auch nicht mit einem anderen unveränderlichem Kernfaktum, denn widerspricht eines dem anderen, haben sie schon überhaupt nicht den Status eines unveränderlichen Kernfaktums inne.

Aus dieser fundamentalen Feststellung folgt:

Wenn in unserem Beispiel nach Aktenlage und Status quo bei der Vorbereitung von Zeugenvernehmungen anhand des Aktenmaterials deutlich wird, dass die unveränderlichen Kernfakten alle anderen Verteidigungstheorien außer Notwehr ausschließen, ist eine aktenkundige Aussage des Angeklagten kurz nach Eintreffen der Polizei vor Ort, er habe mit der ganzen Sache nichts zu tun und sei selbst nicht Schütze gewesen, für die überzeugende Vermittlung der Theorie der Verteidigung schädlich.

Die Verteidigung kann unter Wahrung ihrer eigenen Glaubhaftigkeit – und jener des Angeklagten – mit der Behauptung in dieser Aussage nicht (weiter) operieren (auch nicht im Rahmen von Zeugenvernehmungen), weil sie im Widerspruch zu unveränderlichen Kernfakten steht, nach denen – in unserem Beispiel – nur Notwehr in Frage kommt.

- 19** Auf den Beispielsfall bezogen muss die Theorie des Falles jetzt zweierlei leisten:
- Erstens die unveränderlichen Fakten als solche anerkennen, aussprechen und in die Verteidigungs- und Vernehmungsstrategie einbauen.
 - Zweitens die (den unveränderlichen Kernfakten widersprechende) Erstäußerung des Angeklagten gerade zum Teil der Theorie und Geschichte der Verteidigung machen.

Nur das kann glücken. Nicht das Perpetuieren einer Behauptung, die dem Feststehenden widerspricht.

- 20** In der Zeugeneinvernahme das unveränderliche Faktum der Präsenz des Angeklagten am Geschehnisort zu bestreiten, wäre töricht und aussichtslos. Deutlich aussichtsreicher ist es dagegen, die Erstreaktion des Angeklagten („Ich war es nicht, ich war doch gar nicht dabei“) in der aufgeregten Situation des Erstantreffens anzuerkennen und genau dafür eine Erklärung anzubieten.

Hinweis:

Eine Erklärung für inkongruentes Aussageverhalten des Angeklagten (auch) durch dementsprechende Bestandteile von Zeugeneinvernahmen in die Hauptverhandlung einzuführen, ist immer aussichtsreicher als ein Versuch, unveränderliche Kernfakten anzugreifen oder ganz zu negieren.

- 21** **Menschliche Unzulänglichkeiten, Ängste, Wünsche, Sehnsüchte und Bedürfnisse** bieten Identifikations- und Verständnismöglichkeit für das Gericht. Zugleich sind